

**Entgelt- und Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek
der Stadt Zwickau vom 05.12.2001**

in der Fassung der 1. Änderung

vom 04.11.2014

Inhaltsübersicht:

§	1	Geltungsbereich
§	2	Benutzungsverhältnis
§	3	Anmeldung
§	4	Benutzerausweis
§	5	Fortfall der Benutzungsvoraussetzungen
§	6	Ausleihe
§	7	Leihverkehr und Vorbestellung
§	8	Behandlung entliehener Bücher und anderer Medien / Haftung
§	9	Auftreten von Krankheiten
§	10	Auslagen
§	11	Entgeltschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Entgelte und Auslagen
§	12	Überschreiten der Leihfrist
§	13	Verhalten in den Bibliotheksräumen
§	14	Nutzung des Internet / WLAN
§	15	Haftungsausschluß
§	16	Hausordnung
§	17	In-Kraft-Treten

**§ 1
Geltungsbereich**

Abs. 1

Diese Entgelt- und Benutzungsordnung gilt für die Benutzung und Erhebung von Benutzungsentgelten für die Stadtbibliothek der Stadt Zwickau.

Abs. 2

Die Stadtbibliothek Zwickau gliedert sich in die Hauptstelle und deren Zweigstellen.

Abs. 3

Die Stadtbibliothek Zwickau wird als Leihbibliothek betrieben.

**§ 2
Benutzungsverhältnis**

Abs. 1

Die Stadtbibliothek der Stadt Zwickau ist eine öffentliche Einrichtung.

Abs. 2

Das Benutzungsverhältnis zwischen dem Benutzer und der Stadtbibliothek der Stadt Zwickau ist privatrechtlich.

Abs. 3

Im Rahmen des Benutzungsverhältnisses werden Bücher und andere Medien zur Verfügung gestellt. Die Entgelterhebung erfolgt auf der Grundlage des Entgeltverzeichnisses (Anlage 1), das Bestandteil dieser Entgelt- und Benutzungsordnung ist.

Abs. 4

Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek Zwickau werden durch Aushang an der Hauptstelle und den Zweigstellen bekanntgegeben.

§ 3 Anmeldung

Abs. 1

Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines Reisepasses mit Meldebescheinigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes in der Hauptstelle oder einer Zweigstelle an.

Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist zur Anmeldung zusätzlich das schriftliche Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Bei juristischen Personen ist eine auf den Benutzer ausgestellte Vollmacht des Vertreters der juristischen Person vorzulegen.

Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Entgelt- und Benutzungsordnung und die gültige Hausordnung an.

Abs. 2

Mit seiner Unterschrift erteilt der Benutzer seine Einwilligung zur Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten, welche sind:

- Familienname,
- Vorname,
- Adresse,
- Geburtsdatum,
- bei Minderjährigen, der Hauptwohnsitz der Erziehungsberechtigten.

§ 4 Benutzerausweis

Abs. 1

Bei Anmeldung wird dem Benutzer ein Benutzerausweis auf seinen Namen ausgestellt, der zur Benutzung der Stadtbibliothek berechtigt. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Zwickau. Sein Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen haftet der Benutzer.

Abs. 2

Die Ausstellung eines Ersatzausweises ist gesondert entgeltpflichtig.

Abs. 3

Bei Namens- und Adressenänderungen ist die Stadtbibliothek unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Kosten, die der Stadtbibliothek aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, trägt der Benutzer.

Abs. 4

Mit Benutzerkarten von Kindern können grundsätzlich nur Medien aus dem Bereich Kinder- und Jugendbibliothek entliehen werden.

Abs. 5

Die Benutzerdaten werden spätestens 4 Jahre nach Ende des Benutzungsverhältnisses gelöscht. Hat der Nutzer zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Verpflichtungen gegenüber der Bibliothek erfüllt, werden die Daten unverzüglich nach Erfüllung der Verpflichtungen gelöscht. Nicht gelöscht werden Daten über einen befristeten oder unbefristeten Ausschluss von der Benutzung.

§ 5**Fortfall der Benutzungsvoraussetzungen****Abs. 1**

Das Recht zur Benutzung der Stadtbibliothek erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung, zum Beispiel durch Fortzug oder Entziehung der Zulassung zur Benutzung fortfallen.

Abs. 2

Bei Fortfall der Benutzungsvoraussetzungen ist der Benutzerausweis unverzüglich zurückzugeben.

§ 6**Ausleihe****Abs. 1**

Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Bücher und andere Medien bis zu vier Wochen an den Selbstverbuchungsstationen oder der Ausleihtheke ausgeliehen werden. Die elektronische Erfassung des Ausleihvorganges gilt als Nachweis über die Aushändigung der Medien. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden.

Abs. 2

Die Leihfrist für Medien kann vor Ablauf auf Antrag zwei Mal bis zu vier Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Bestellung vorliegt. Auf Verlangen sind die entliehenen Bücher und Medien vorzuzeigen. Der Benutzer trägt bei Unstimmigkeiten die Nachweispflicht. Bei Onlineverlängerungen gehen Übermittlungsfehler zu Lasten des Benutzers.

Abs. 3

Vor der Ausleihe hat der Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die er entleihen will, zu überprüfen und Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der Bibliothek anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt und der Benutzer haftet für vorhandene Schäden.

Abs. 4

Bei der Benutzung der Selbstverbuchungsstationen muss der Verbuchungsvorgang stets vollständig abgeschlossen und das Benutzerkonto geschlossen werden. Für Fremdverbuchungen auf einem nicht geschlossenen Benutzerkonto haftet der Benutzer.

Abs. 5

Die Zahl der gleichzeitig entleihbaren Werke ist eingeschränkt. Insgesamt dürfen maximal 50 Medien entliehen werden. Die Bibliotheksleitung kann bei einzelnen Mediengruppen die maximal zu entleihende Anzahl weiter einschränken.

§ 7 Leihverkehr und Vorbestellung

Abs. 1

Für die Inanspruchnahme des Leihverkehrs gilt die Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken in ihrer jeweiligen Fassung. Für die Beschaffung von Büchern im Leihverkehr wird nach Maßgabe des Entgeltverzeichnisses ein Entgelt erhoben.

Abs. 2

Ausgeliehene Bücher und in Ausnahmefällen andere Medien können gegen Entgelt vorbestellt werden. Das Entgelt fällt auch bei Nichtabholung an. Einzelne Medien können von der Vorbestellung ausgenommen werden.

Abs. 3

Wird ein vorbestelltes Medium innerhalb von zwei Wochen nach Benachrichtigung nicht abgeholt, so kann die Stadtbibliothek Zwickau anderweitig darüber verfügen.

§ 8 Behandlung entliehener Bücher und anderer Medien, Haftung

Abs. 1

Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Bücher und andere Medien mit großer Sorgfalt zu behandeln und sie vor Verschmutzung zu bewahren. Insbesondere dürfen Bücher nicht mit Anmerkungen und Unterstreichungen versehen werden.

Abs. 2

Die Benutzer haben bei der Ausleihe auf etwaige Schäden aus früherer Benutzung zu achten. Stellen sie solche fest, so haben sie dies unverzüglich anzuzeigen.

Abs. 3

Die Benutzer haften für Schäden, die nach der Rückgabe der entliehenen Gegenstände festgestellt werden. Dies gilt nicht, sofern die Schäden schon vor der eigenen Ausleihe vorhanden waren und die Benutzer die Anzeige gemäß Abs. 2 nicht schuldhaft unterlassen haben.

Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Die Entscheidung über die Form des Schadenersatzes trifft die Bibliothek.

Abs. 4

Die Benutzer haben den Verlust bzw. die vollständige Beschädigung unverzüglich der Stadtbibliothek anzuzeigen. Sie haften in diesen Fällen in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zuzüglich den Kosten der Einarbeitung.

Abs. 5

Bei Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter.

Abs. 6

Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

Abs. 7

Die Benutzung von computerlesbaren und audiovisuellen Medien erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadtbibliothek Zwickau haftet nicht für Schäden, die durch entliehene Medien an Geräten oder sonstigen Gegenständen entsteht.

§ 9 Auftreten von Krankheiten

Abs. 1

Tritt in der Wohnung des Benutzers eine übertragbare Krankheit auf, so dürfen sie die Stadtbibliothek nicht benutzen, solange die Ansteckungsgefahr besteht.

Abs. 2

Befinden sich in der Wohnung aus der Stadtbibliothek entlehene Bücher oder Medien, so ist die Stadtbibliothek zu verständigen. Sie lässt die entlehene Gegenstände abholen und desinfizieren.

§ 10 Auslagen

Neben den im Entgeltverzeichnis festgesetzten Entgelten werden Auslagen gesondert erhoben nach Maßgabe von § 3 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Zwickau (Kostensatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Entgeltschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Entgelte und Auslagen

Abs. 1

Schuldner der Entgelte und Auslagen sind die Benutzer. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

Abs. 2

Für die Inanspruchnahme der verschiedenen Abteilungen der Stadtbibliothek einschließlich der Ausstellung bzw. Verlängerung des Benutzerausweises wird ein Jahresentgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes bemisst sich nach dem Entgeltverzeichnis (Anlage 1), das Bestandteil dieser Entgelt- und Benutzungsordnung ist.

Kein Entgelt wird erhoben für Inhaber des Zwickau-Passes. Für Inhaber des Familienpasses halbiert sich das Jahresentgelt. Von den Bestimmungen dieser Entgelt- und Benutzungsordnung kann die Leitung der Stadtbibliothek in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Abs. 3

Das Jahresentgelt einschließlich Auslagen entsteht mit der erstmaligen Benutzung der Stadtbibliothek. Nach Ablauf eines vollen Jahres entsteht es erneut mit der darauffolgenden Benutzung.

Die übrigen Entgelte einschließlich Auslagen entstehen mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung der Stadtbibliothek.

Abs. 4

Das Jahresentgelt einschließlich Auslagen ist bei erstmaliger Benutzung der Stadtbibliothek fällig, nach Ablauf eines vollen Jahres wird es mit der darauffolgenden Benutzung fällig. Die übrigen Entgelte einschließlich Auslagen werden mit der Aushändigung der ausgeliehenen Medien bzw. nach Erbringung der Leistung fällig. Die Entgelte müssen bar entrichtet werden.

Abs. 5

Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 12 Überschreiten der Leihfrist

Abs. 1

Wird die Leihfrist für entlehene Bücher oder andere Medien überschritten, so ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten. Nach erfolgloser zweiter Mahnung ist der Benutzer zur Haftung nach Maßgabe § 8 Abs. 4 dieser Entgelt- und Benutzungsordnung verpflichtet.

Abs. 2

Das Versäumnisentgelt entsteht mit dem Eintritt des Säumnisses und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Es ist auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer keine schriftliche Erinnerung bzw. Mahnung erhalten hat.

§ 13 Verhalten in den Bibliotheksräumen

Abs. 1

Die Benutzer müssen sich im Bereich der Bibliothek ruhig verhalten. Essen und Rauchen in den Räumen der Bibliothek sowie das Mitbringen von Tieren ist untersagt. Trinken ist nur in den ausgewiesenen Räumen erlaubt.

Abs. 2

Der Benutzer haftet für die Beschädigung von Einrichtungsgegenständen in den Bibliotheksräumen.

Abs. 3

Die Mitnahme von Büchern und anderen Medien ohne Registrierung an der Verbuchungstheke ist nicht statthaft. Sie wird als Diebstahl zur Anzeige gebracht.

Abs. 4

Taschen, Mappen oder andere Behältnisse dürfen nicht in die Bibliotheksräume mitgenommen werden, wenn entsprechende Aufbewahrungsmöglichkeiten vorhanden sind. Für verloren gegangene Schlüssel zu Taschen- oder Garderobenschränken ist Schadenersatz zu leisten.

§ 14 Nutzung des Internet / WLAN

Abs. 1

Die Stadtbibliothek Zwickau ermöglicht während ihrer Öffnungszeiten allen angemeldeten und aktiven volljährigen Benutzern auf Antrag die Möglichkeit eines Zugangs zum Internet. Minderjährige können mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten einen Zugang beantragen. Die Einhaltung der Nutzungsbedingungen sowie des Jugendschutzes obliegt den Erziehungsberechtigten.

Abs. 2

Die Internet-Nutzung erfolgt über das WLAN (drahtloser Internetzugang). Für die Nutzung des WLAN muss vom Benutzer ein privates, WLAN-fähiges Gerät (Notebook o. ä.) mitgebracht und genutzt werden. Kenntnisse zum selbständigen Arbeiten im Internet sowie zur Einrichtung des WLANs auf dem mobilen Endgerät sind für die Nutzung Voraussetzung.

Abs. 3

Der Abruf jugendgefährdender oder rechtswidriger Dienste oder Inhalte ist untersagt. Bei der Nutzung der Internetzugänge ist es untersagt, Nachrichten oder Beiträge zu versenden, deren Inhalte rechtswidrig, jugendgefährdend oder beleidigend sind oder die kommerzielle Werbung darstellen. Weiter ist untersagt, sich auf fremde Systeme widerrechtlich einzuloggen oder den Versuch zu unternehmen.

Abs. 4

Die kommerzielle Nutzung ist untersagt.

Abs. 5

Die Stadtbibliothek behält sich weiterhin vor, Benutzerinnen oder Benutzer, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, von der Internetnutzung auszuschließen.

Abs. 6

Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Internetnutzung entstehen können. Insbesondere ist die Stadtbibliothek nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Leitungen und Zugänge abgerufen werden; die Funktionsfähigkeit oder Virenfreiheit abgerufener Daten.

Abs. 7

Es wird darauf hingewiesen, dass im Internet Daten ungesichert übermittelt werden und daher die Gefahr eines Missbrauchs persönlicher Daten, insbesondere von Kreditkarteninformationen oder Passwörtern, besteht. Auch für einen solchen Missbrauch haftet die Stadtbibliothek nicht.

Abs. 8

Die Weitergabe der Zugangsdaten für WLAN und Web-OPAC ist untersagt.

Abs. 9

Da im Internet Daten ungesichert übermittelt werden, übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung für möglichen Missbrauch persönlicher Daten der Kundin bzw. des Kunden.

Abs. 10

Die Stadtbibliothek übernimmt keine Gewähr für die ununterbrochene Versorgung mit WLAN. Für die aufgrund von Netzbelastungen entstehenden Wartezeiten übernimmt die Bibliothek keine Haftung.

Abs. 11

Für eventuelle Schäden an Hard- und Software eines privaten mobilen Endgerätes, die während der WLAN-Nutzung in der Stadtbibliothek entstehen wird keine Haftung übernommen. Die Benutzung der Steckdosen in der Bibliothek erfolgt auf eigene Gefahr.

Abs. 12

Es gelten des Weiteren die „Nutzungsbedingungen Internet“ der Stadt Zwickau.

§ 15 Haftungsausschluss

Abs. 1

Die Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die den Benutzern bei Gebrauch der Bibliotheksräume einschließlich der Nebenräume und Eingänge sowie der zur Verfügung gestellten Gegenstände entstehen, wird ausgeschlossen. Für falsche Auskünfte wird nicht gehaftet.

Abs. 2

Die gilt nicht für Schäden, die auf Grund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit städtischer Mitarbeiter eintreten.

Abs. 3

Für eingebrachte Wertsachen und Garderobe wird keine Haftung übernommen.

Abs. 4

Für Schäden, die durch entlehene Medien an Geräten oder sonstigen Gegenständen des Benutzers entstehen, haftet die Stadt Zwickau nicht.

§ 16 Hausordnung

Abs. 1

Die Benutzer haben den Anordnungen, die in Ausführung dieser Entgelt- und Benutzungsordnung oder Hausordnung oder in Wahrnehmung des Hausrechtes erlassen werden, unverzüglich Folge zu leisten.

Abs. 2

Benutzer, die gegen Abs. 1 dieser Vorschrift verstoßen oder andere Pflichten aus dem Benutzerverhältnis verletzen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 17 In-Kraft-Treten

...

Neufassung:	Zwickauer Pulsschlag Nr. 28/2001	vom 19.12.2001
	Inkrafttreten: 01.01.2002	
1. Änderung:	Zwickauer Pulsschlag Nr. 23/2014	vom 05.11.2014
	Inkrafttreten: 06.11.2014	

Anlage 1 zur Entgelt- und Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek der Stadt Zwickau

Lfd. Nr.	Entgelttatbestand	Entgelthöhe in Euro	
		Erwachsene	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr
1.	<u>Jahresentgelt</u> (ohne Ermäßigungsberechtigung)	10,-	-
	1/4 Jahr (einmalige Ausleihe)	3,-	0,50
	1/2 Jahr	6,-	
2.	Vorbestellung je Medieneinheit	1,-	0,50
3.	<u>Versäumnisentgelte</u> je Buch oder Medieneinheit		
	je angefangene Woche	1,50 (Höchstbetrag: 15,- / ME)	5,-
4.	<u>Verlust des Benutzerausweises</u> oder der Medieneinheit		5,-
	Bei erbetenem Ersatz des Benutzerausweises	5,-	2,-
	Einarbeitung des Ersatzmediums	5,-	1,50
	Mutwillige Beschädigung oder Verlust des Barcodes	2,-	0,10
5.	<u>Leihverkehr</u>		
	Beschaffung von Büchern	1,50	
6.	<u>Kopien</u> je Seite	0,10	